

10./IV. 1915

**Sicherung des deutschen Vermögens in Feindesland.**

Unter Leitung des Geh. Justizrats Nießer haben der Industrierat des Hansabundes und die Kriegszentrale in gemeinsamer Sitzung erörtert, wie die gewaltigen Aktiven an Grundbesitz, Effekten, Forderungen usw., die Deutschland bei Beginn des Krieges im Ausland besaß, der deutschen Volkswirtschaft erhalten und möglichst auch schon während des Krieges für die Eigentümer nutzbar gemacht werden könnten.

Die beiden Berichterstatter, Reichstagsabgeordneter Dr. Stresemann und der Direktor der Deutschen Orientbank, Dr. Alexander, gaben einen umfassenden Ueberblick sowohl hinsichtlich der Bedeutung der Werte, die teils bereits vernichtet sind, teils von schwerer Schädigung bedroht werden, als auch von der Schwierigkeit, bei dem Friedensschluß oder gar noch während des Krieges hier Hilfe zu bringen. — Die vielfach von den Kriegskreditbanken gewährte Unterstützung wurde dankbar anerkannt; sie kann aber nur einem verhältnismäßig kleinen Teil der Geschädigten zugute kommen. Ohne den starken Schutz des Reiches werden auch nach dem Frieden, das war die allgemeine Anschauung, große Verluste an deutschem Vermögen im Auslande unvermeidlich sein. Auf die Rückwirkung, die solche Verluste für die Betätigungsfreudigkeit unserer Ausfuhrindustrie und unseres Ausfuhrhandels haben könnten, wurde hingewiesen.

Die Erörterung führte dazu, daß die Versammlung unter Zustimmung beider Berichterstatter einen von Prof. Dr. Leidig vorgeschlagenen Beschlusantrag einstimmig annahm. Dieser lautet:

Die Sicherstellung der Vermögenswerte, insbesondere der Forderungen, welche deutsche Kaufleute und Industrielle im feindlichen Auslande haben, erfordert alsbald die tätige Fürsorge der deutschen Reichsregierung. Zunächst muß schon während des Krieges durch das Reich eine Bestandsaufnahme der deutschen Aktiven im Auslande, insbesondere der deutschen Forderungen, sowie möglichst auch der Schulden, welche Deutschland an das feindliche Ausland hat, stattfinden.

In allen Fällen, in denen Vermögen Deutscher durch völkerrechtswidriges Verhalten der feindlichen Staaten selbst gefährdet oder vernichtet worden ist, muß jedenfalls eine Entschädigung durch den feindlichen Staat im Friedensvertrage angestrebt werden.

Darüber hinaus wird auch eine Sicherung der deutschen Vermögenswerte, die vor dem Kriege tatsächlich vorhanden gewesen sind, einschließlich der Forderungen gegenüber dem feindlichen Auslande, durch den starken Schutz des Reiches notwendig werden, bei den sehr großen Schwierigkeiten, die sich dem einzelnen Deutschen bei der Durchsetzung seiner Ansprüche im feindlichen Auslande voraussichtlich noch lange Zeit nach dem Frieden entgegenstellen werden.